

Vergleich der alten und neuen Entschädigungssatzung

Alte Fassung	Neue Fassung
Entschädigungssatzung der Gemeinde Jameln	Entschädigungssatzung der Gemeinde Jameln
	Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Jameln in seiner Sitzung vom 14.12.2011 folgende Satzung der Gemeinde Jameln über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Rates beschlossen:
§ 1 Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz	§ 1 Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz
Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten von dem Monat an, in dem ihre Eigenschaft als Ratsfrau oder Ratsherr beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie erlischt, als Ersatz für ihre Aufwendungen und für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktion (§ 39 NGO) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 16.,00 €. Daneben werden als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Fraktion (maximal 12 Sitzungen jährlich) 13,00 € je Sitzung gewährt.	Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten von dem Monat an, in dem ihre Eigenschaft als Ratsfrau oder Ratsherr beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie erlischt, als Ersatz für ihre Aufwendungen und für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktion eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 16,00 €. Daneben werden als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Fraktion (maximal 12 Sitzungen jährlich) <u>15,00 €</u> je Sitzung gewährt
§ 2 Aufwandsentschädigung der mit besonderer Funktion betrauten Ratsmitglieder	§ 2 Aufwandsentschädigung der mit besonderer Funktion betrauten Ratsmitglieder
(1) Die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende erhält als Ersatz für ihre oder seine Aufwendungen neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,00 €. Die Aufwandsentschädigung der Ratsvorsitzenden oder des Ratsvorsitzenden ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn diese oder dieser, den Erholungsurlaub nicht eingerechnet, ununterbrochen länger als 1 Kalendermonat ihre oder seine Dienstgeschäfte nicht führt, für die über 1 Kalendermonat hinausgehende Zeit.	(1) Die <u>Bürgermeisterin</u> oder der <u>Bürgermeister</u> erhält als Ersatz für ihre oder seine Aufwendungen neben der Entschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 400,00 €. Die Aufwandsentschädigung der <u>Bürgermeisterin</u> oder des <u>Bürgermeisters</u> ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn diese oder dieser, den Erholungsurlaub nicht eingerechnet, ununterbrochen länger als 1 Kalendermonat ihre oder seine Dienstgeschäfte nicht führt, für die über 1 Kalendermonat hinausgehende Zeit.
(2) Die 1. stellvertretende Ratsvorsitzende oder der 1. stellvertretende Ratsvorsitzende erhält als Ersatz für ihre bzw. seine Aufwendungen neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 77,00 €.	(2) <u>Die gleichberechtigte stellvertretende Bürgermeisterin oder der gleichberechtigte stellvertretende Bürgermeister, die oder der zugleich mit der Verwaltungsvertretung beauftragt ist, erhält als Ersatz für ihre/seine Aufwendungen neben der Entschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 85,00 €.</u>
(3) Die 2. stellvertretende Ratsvorsitzende oder der 2. stellvertretende Ratsvorsitzende erhält als Ersatz für ihre bzw. seine Aufwendungen neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 52,00 €.	(3) <u>Die gleichberechtigte stellvertretende Bürgermeisterin oder der gleichberechtigte stellvertretende Bürgermeister, die nicht mit der Verwaltungsvertretung beauftragt ist, erhält als Ersatz für ihre/seine Aufwendungen neben der Entschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von</u>

(4) Die 1. stellvertretende Ratsvorsitzende oder der 1. stellvertretende Ratsvorsitzende bzw. die 2. stellvertretende Ratsvorsitzende oder der 2. stellvertretende Ratsvorsitzende erhält für die Dauer der Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters (bei gleichzeitiger Verhinderung der 1. stellvertretenden Ratsvorsitzenden oder des 1. stellvertretenden Ratsvorsitzenden) eine monatliche Aufwandsentschädigung von 75 % des Vertretenen, wenn dieser, den Erholungsurlaub nicht eingerechnet länger als 1 Kalendermonat an der Ausübung ihres bzw. seines Amtes verhindert ist. Für diesen Zeitraum entfällt die Entschädigung nach Absatz 2 und 3.	<u>60,00 €.</u> (4) Die <u>gleichberechtigten Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister</u> erhalten für die Dauer der Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters eine monatliche Aufwandsentschädigung von 75 % des Vertretenen, wenn dieser, den Erholungsurlaub nicht eingerechnet, länger als 1 Kalendermonat an der Ausübung ihres bzw. seines Amtes <u>gehindert</u> ist. Für diesen Zeitraum entfällt die Entschädigung nach Absatz 2 und 3.
(5) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen neben den Entschädigungen nach § 1 Abs. 1 einen monatlichen Grundbetrag von 26,00 € zuzüglich 0,00 € je der Fraktion angehörenden Ratsmitglied.	(5) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen neben den Entschädigungen nach § 1 eine monatlichen <u>Betrag von 30,00 €.</u>
(6) Hat ein Ratsmitglied mehrere Ämter nach den Absätzen 1 – 5 inne, so sind die Entschädigungsansprüche aufeinander anzurechnen.	unverändert
§ 3 Förderung der Fraktionsarbeit	entfällt
(1) Die Fraktionen erhalten jährlich einen Geschäftskostenzuschuss in Höhe von 0,00 € und für jedes der Fraktion angehörende Ratsmitglied einen weiteren Zuschuss von 0,00 €	
§ 4 Verdienstausschlag	§ 3 Verdienstausschlag
(1) Den Angehörigen des Gemeinderates wird gemäß § 39 NGO auf Antrag der durch Teilnahme an Sitzungen nach § 1 Absatz 1 nachweislich entstandene Verdienstausschlag (entgangenes Arbeitsentgelt bei Arbeitnehmern; Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen) bis zu einem Höchstbetrag von 13,00 € je Stunde für höchstens 8 Stunden je Tag und max. 40 Stunden je Woche erstattet. In begründeten, nicht vorhersehbaren Einzelfällen außergewöhnlicher Belastung kann der Höchstbetrag überschritten werden. Der Pauschalstundensatz für ausschließlich einen Haushalt führende Ratsmitglieder nach § 39 Abs. 5 Satz 6 NGO beträgt 6,00 €.	(1) Den Angehörigen des Gemeinderates wird gemäß <u>§ 54 NKomVG</u> auf Antrag der durch Teilnahme an Sitzungen nach § 1 nachweislich entstandene Verdienstausschlag (entgangenes Arbeitsentgelt bei Arbeitnehmern; Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen) bis zu einem Höchstbetrag von 13,00 € je Stunde für höchstens 8 Stunden je Tag und max. 40 Stunden je Woche erstattet. In begründeten, nicht vorhersehbaren Einzelfällen außergewöhnlicher Belastung kann der Höchstbetrag überschritten werden. Der Pauschalstundensatz für ausschließlich einen Haushalt führende Ratsmitglieder nach <u>§ 44 Abs. 1 Satz 2 NKomVG</u> beträgt 6,00 €.
(2) Verdienstausschlagentschädigungen für Arbeitnehmer können im Einvernehmen mit den Anspruchsberechtigten und ihren Arbeitgebern im Rahmen der Höchstgrenzen nach Abs. 1 unmittelbar an den Arbeitgeber gezahlt werden, wenn er das Arbeitsentgelt während der Arbeitsausfallzeit weiterzahlt. Erstatte wird der Bruttolohn einschließlich der darauf entrichteten Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge.	unverändert
(3) Ratsmitglieder, die keinen Ersatzanspruch nach Abs. 1 oder 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil	

entsteht, der nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz von 10,00 €. Ein darüber hinausgehender Ersatzanspruch muss im Einzelfall nachgewiesen werden.

unverändert

§ 5 Fahrkosten

§ 4 Fahrkosten

(1) Die Ratsmitglieder erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Fraktionen eine Fahrkostenentschädigung von 6,00 € monatlich.

(1) Die Ratsmitglieder erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Fraktionen eine Fahrkostenentschädigung von 10,00€ monatlich.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält in Ausübung ihrer bzw. seiner Tätigkeit eine Fahrkostenpauschale in Höhe von monatlich 200,00 €. Daneben besteht kein Anspruch nach Absatz 1.

unverändert

(3) Die 1. stellvertretende Bürgermeisterin oder der 1. stellvertretende Bürgermeister erhält in Ausübung ihrer bzw. seiner Tätigkeit eine Fahrkostenpauschale in Höhe von monatlich 26,00 €. Daneben besteht kein Anspruch nach Absatz 1.

(3) Die/der gleichberechtigte Bürgermeisterin oder Bürgermeistern, die/der zugleich mit der Verwaltungsvertretung beauftragt wurde, erhält in Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit eine Fahrkostenpauschale in Höhe von monatlich 30,00 €.
Die/der gleichberechtigte Bürgermeisterin oder Bürgermeister, die/der nicht mit der Verwaltungsvertretung beauftragt wurde, erhält in Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit eine Fahrkostenpauschale in Höhe von monatlich 20,00 €.
Daneben besteht kein Anspruch nach Absatz 1.

(4) Die 2. stellvertretende Bürgermeisterin oder der 2. stellvertretende Bürgermeister erhält in Ausübung ihrer bzw. seiner Tätigkeit eine Fahrkostenpauschale in Höhe von monatlich 11,00 €. Daneben besteht kein Anspruch nach Abs. 1.

entfällt

§ 6 Dienstreisen

§ 5 Dienstreisen

(1) Für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten die Ratsmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz. Tagegeld wird nicht gezahlt, sofern Sitzungsgeld zusteht.

unverändert

(2) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung durch den Gemeinderat. In Eilfällen kann die Genehmigung von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister erteilt werden; in diesen Fällen ist der Rat in der nächsten Sitzung von der Eilentscheidung zu unterrichten.

unverändert

(3) Dienstreisen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und ihrer Stellvertreter bedürfen keiner Genehmigung, wenn sie zur Wahrnehmung von Aufgaben dieser Funktionen notwendig sind.

(3) Dienstreisen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und ihrer bzw. seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bedürfen keiner Genehmigung, wenn sie zur Wahrnehmung von Aufgaben dieser Funktionen notwendig sind.

(4) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung entfällt, wenn diese von anderer Seite verlangt werden kann.

unverändert

§ 7 Auslagenerstattung

entfällt

Über die in den §§ 4, 5 und 6 hinausgehenden Auslagen (z. B. Porti, Telefon usw.) werden auf Nachweis erstattet.
Der Rat kann auch im Einzelfall eine pauschalierte Erstattung beschließen.

§ 8
Ruhen des Mandats

Die Entschädigungsansprüche nach dieser Satzung entfallen für die Zeit des Ruhens des Mandats (§ 38 NGO).

§ 9
Inkrafttreten

§ 6
Ruhen des Mandats

Die Entschädigungsansprüche nach dieser Satzung entfallen für die Zeit des Ruhens des Mandats (§ 53 NKomVG).

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. November 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Jameln über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Rates vom 15.02.2000 außer Kraft.